

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
Institutsrat des Institutes für Physik

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Institutsrates des Instituts für Physik
der Humboldt-Universität zu Berlin

ÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Mitglieder und Teilnehmende mit Rede- und Antragsrecht**
- § 2 Vertretung**
- § 3 Mandatsbeendigung**
- § 4 Vorsitzende Person**
- § 5 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung**

II. SITZUNGEN

- § 6 Termin, Dauer und Ort**
- § 7 Einberufung**
- § 8 Tagesordnung und Vorlagen**
- § 9 Öffentlichkeit**
- §10 Beratung**
- §11 Anträge zur Geschäftsordnung**
- §12 Anfragen**

III. ABSTIMMUNG UND WAHLEN

- §13 Beschlussfähigkeit**
- §14 Beschlussfassung**
- §15 Abstimmung**
- §16 Wahlen**

IV. KOMMISSIONEN

- §17 Kommissionen**

V. GESCHÄFTSLEITUNG UND PROTOKOLL

- §18 Geschäftsleitung**
- §19 Protokollführung**

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- §20 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung**
- §21 Inkrafttreten**

Das Institut für Physik ist eine Einrichtung der Math.-Nat. Fakultät I im Sinne des BerlHG. Der Institutsrat des Institutes für Physik der Humboldt-Universität zu Berlin gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Mitglieder und Teilnehmende mit Rede und Antragsrecht

(1) Die Angehörigen des Institutsrates bilden sich aus:

1. Mitgliedern mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht (§ 75 Abs. 3 BerlHG)

- a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden
- b) zwei akademische Mitarbeitende
- c) zwei Studierende
- d) zwei Mitarbeitende für Technik, Service und Verwaltung

des Institutes für Physik.

2. Mitgliedern mit Rede- und Antragsrecht

- a) Vertretungsberechtigte Personen der Gruppen 1. a) – d)

gemäß §2 dieser Geschäftsordnung

3. Teilnehmenden mit Rede- und Antragsrecht

- a) die Leitung des Präsidiums oder davon Beauftragte gem. § 56 Abs. 6 BerlHG,
- b) das Dekanat der Math.-Nat. Fakultät
- c) die Leitung der Institutsverwaltung
- d) die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gem. § 59 Abs. 10 und 11 BerlHG und Vertretung.
- e) die vorsitzenden Personen der Kommissionen des Institutsrates.

(2) Der Institutsrat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen. Die Professuren des Institutes sind heranzuziehen soweit wesentliche Angelegenheiten ihres Fachgebietes berührt sind (§ 70 Abs. 6 BerlHG).

§ 2 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gem. § 18 Abs. 1 HUWO von der jeweils rangnächsten Person (Vertretung) aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Im Falle der Verhinderung auch dieser Vertretung sind die weiteren Personen des Wahlvorschlages in der entsprechenden Rangfolge vertretungsberechtigt. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen.

§ 3 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Vertretung sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der vorsitzenden Person unverzüglich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den örtlichen Wahlvorstand gem. § 18 Abs. 2 HUWO bleibt davon unberührt.

§ 4 Vorsitzende Person

Aufgaben der vorsitzenden Person

- (1) Die geschäftsführende Person des Institutes gem. § 75 Abs. 2 BerlHG beruft als vorsitzende Person des Institutsrates die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse des Institutsrates aus. Über die Ausführung der Beschlüsse hat die geschäftsführende Person dem Institutsrat regelmäßig und in angemessener Frist zu berichten.
- (2) Die geschäftsführende Person unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Institutsrates gehörenden Angelegenheiten und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.
- (3) Die geschäftsführende Person gibt durch Beschluss angeforderte Berichte grundsätzlich schriftlich an den Institutsrat. Sie sind mit den Einladungsunterlagen zu versenden, um den Mitgliedern Gelegenheit zu ergänzenden Fragen und Stellungnahmen zu geben.

§ 5 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

- (1) Über die während einer Sitzung auftretenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die vorsitzende Person. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung, trifft der Institutsrat durch Beschluss.
- (2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn es keinen Widerspruch von stimmberechtigten Mitgliedern gibt. Spätere Einsprüche beeinträchtigen die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht.

II. SITZUNGEN

§ 6 Termin, Dauer und Ort

- (1) Sitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die vorsitzende Person kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Eine Verpflichtung zur Einberufung einer weiteren Sitzung besteht, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder aber eine geschlossene Mitgliedergruppe dies verlangt.
- (2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Die vorsitzende Person kann die Sitzung auch für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.
- (3) Beginn und Ende einer Sitzung müssen gem. Gleichstellungskonzept in der Regel in der dort festgelegten Zeit für Sitzungen liegen. Eine abweichende Sitzungszeit ist nur in Ausnahmefällen möglich und nur, wenn es keinen Widerspruch von stimmberechtigten Mitgliedern gibt.
- (4) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als drei Stunden dauern. Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (5) Der Sitzungsort wird durch die vorsitzende Person in der Einberufung mitgeteilt.

§ 7 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am dritten Werktag vor dem Sitzungstag den Angehörigen des Institutsrates gem. § 1 Abs. 1 Pkt. 1, 2 und 3d) vorliegen.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit ist die geschäftsführende Person berechtigt, die Frist gem. Abs. 1 auf zwei Werktage herabzusetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss gem. § 8 Abs. 3 anerkannt wird.

(3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind mit den gem. Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen institutsöffentlich bekanntzugeben.

§ 8 Tagesordnung und Vorlagen

Ablauf der Tagesordnung

(1) Der Institutsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung die von der geschäftsführenden Person festgesetzte Reihenfolge der Gegenstände ändern (GO-Antrag) oder diese überhaupt von der Tagesordnung absetzen (GO-Antrag), muss aber zugleich bestimmen, wann der Gegenstand wieder in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Anträge zur Tagesordnung

(2) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen müssen schriftlich bis zum 7. Tag vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Person unter Beifügung einer Vorlage eingegangen sein. In der Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme soll der Gegenstand der Beratung angegeben, die berichtstattende Person genannt sowie gegebenenfalls ein Beschlussentwurf für den Institutsrat vorgeschlagen, eine kurze Begründung des empfohlenen Beschlusses, die Rechtsgrundlage sowie ein Hinweis auf den Haushalt berührende Auswirkungen gegeben werden. Anträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sind zu nennen. Für sie gilt Abs. 3 entsprechend.

Dringlichkeit

(3) Über die Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Institutsrat vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit (GO-Antrag) die Dringlichkeit beschließt. Wird die Dringlichkeit nicht beschlossen, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten gem. § 7 Abs. 1 einberufenen Sitzung aufgenommen.

Aufnahme in die Tagesordnung

(4) Die geschäftsführende Person überprüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung. Die geschäftsführende Person informiert den Institutsrat über bereits vorliegende Anträge. Die geschäftsführende Person kann bestimmte Gegenstände für die En-bloc-Abstimmung empfehlen.

Ständige Bestandteile der Tagesordnung

(5) In die Tagesordnung jeder regulären Sitzung sind zwingend folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- a) Anfragen gem. § 12
- b) Berichterstattung der geschäftsführenden Person zur Ausführung der Beschlüsse gem. § 4 Abs. 1 und zu Vorlagen gem. § 4 Abs. 3
- c) Protokollbestätigung gem. § 19 Abs. 3.

Vorzeitiger Sitzungsschluss

(6) Der Institutsrat kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 9 Öffentlichkeit

Umfang der Öffentlichkeit

(1) Der Institutsrat tagt institutsöffentlich. Die Zahl der Zuhörenden ist eventuell nach Maßgabe der verfügbaren Plätze begrenzt. Reichen die Plätze für die Öffentlichkeit nicht aus, so ist die vorsitzende Person berechtigt, die Sitzung in einen größeren Sitzungsraum zu verlegen.

Personalangelegenheiten

(2) Personalangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Definition von Stellen und die Entwicklung allgemeiner Kriterien hierzu gehören nicht zu den Personalangelegenheiten.

Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann der Institutsrat den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.

Ausnahmen vom Öffentlichkeitsausschluss

(4) Teilnehmende kraft Rechtsvorschrift oder Einladung des Gremiums werden vom Ausschluss der Öffentlichkeit nicht betroffen.

§ 10 Beratung

Gemeinsame Beratung

(1) Die vorsitzende Person eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung. Die gemeinsame Beratung (GO-Antrag) gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

Rede- und Antragsrecht

(2) Die Angehörigen des Institutsrates gem. § 1 Abs. 1 haben das Recht, jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung zur Sache zu sprechen (Rederecht) und Anträge zu stellen (Antragsrecht). Gleiches gilt für die Personen gem. § 1 Abs. 2 im Rahmen ihres Wirkungskreises.

Erweitertes Rederecht

(3) Der Institutsrat kann mehrheitlich beschließen, auch anderen Teilnehmenden der Sitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rederecht zu erteilen (GO-Antrag).

Worterteilung

(4) Die Mitglieder und Teilnehmenden erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Mit Zustimmung der redenden Person können andere Mitglieder und Teilnehmende Zwischenfragen stellen. Außerhalb der festgelegten Reihenfolge kann von der vorsitzenden Person das Wort zur direkten Erwiderung erteilt werden.

Redeliste

(5) Bei mehreren Wortmeldungen stellt die vorsitzende Person eine Redeliste auf. Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen werden (GO-Antrag). Die Redeliste kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erneut eröffnet werden (GO-Antrag).

Redezeit

(6) Der Institutsrat kann die jeweilige Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen begrenzen (GO-Antrag). Überschreitet eine redende Person die Redezeit, so entzieht ihr die vorsitzende Person nach einmaliger Mahnung das Wort.

Schluss der Beratung

(7) Die vorsitzende Person schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde (GO-Antrag). Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen.

Vertagung

(8) Der Institutsrat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen (GO-Antrag). Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

Schriftlichkeit von Anträgen

(9) Anträge, Änderungs- und Zusatzanträge zu einzelnen Beratungsgegenständen - ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung - sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) der vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich zu überreichen und von Antragstellenden zu unterzeichnen. Der Schriftform von mündlich vorgetragenen Anträgen genügt auch die Unterzeichnung einer entsprechend lautenden Protokollnotiz durch die antragstellende Person. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

Nichtbefassung

(10) Der Institutsrat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will (GO-Antrag), soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Behandlung besteht. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, gilt dieser Gegenstand als erledigt. Über die Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

Art der GO-Anträge

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

1	Unterbrechung der Sitzung	(§ 6 Abs. 2)
2	Änderung der Tagesordnung	(§ 8 Abs. 1)
3	Absetzung von der Tagesordnung	(§ 8 Abs. 1)
4	Dringlichkeitsbeschluss (2/3-Mehrheit)	(§ 8 Abs. 3)
5	Schluss der Sitzung	(§ 8 Abs. 6)
6	Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall	(§ 9 Abs. 3)
7	Gemeinsame Beratung	(§ 10 Abs. 1)
8	Erteilung des Rederechts	(§ 10 Abs. 3)
9	Begrenzung der Redezeit	(§ 10 Abs. 6)
10	Schluss der Redeliste	(§ 10 Abs. 5)
11	Wiedereröffnung der Redeliste (2/3-Mehrheit)	(§ 10 Abs. 5)
12	Schluss der Beratung	(§ 10 Abs. 7)
13	Vertagung	(§ 10 Abs. 8)
14	Nichtbefassung	(§ 10 Abs.10)
15	Getrennte Abstimmung	(§ 15 Abs. 2)
16	Geheime Abstimmung	(§ 15 Abs. 4)

Behandlung der GO-Anträge

(2) GO-Anträge können jederzeit von den Mitgliedern gestellt werden. GO-Anträge auf Änderung der Tagesordnung, auf Absetzen von der Tagesordnung sowie auf Dringlichkeitsbeschluss können jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Zu jedem Antrag ist eine Für-Rede der antragstellenden Person gestattet. die Möglichkeit zur Gegenrede maximal einer Person zu geben. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

§ 12 Anfragen

Anfragen

(1) Jedes Mitglied kann von der geschäftsführenden Person über bestimmte Vorgänge im Zuständigkeitsbereich des Institutsrates Auskunft verlangen. Dabei kann auf eine schriftliche Antwort bestanden werden. Die Antwort muss innerhalb von 14 Tagen gegeben werden. Anfrage und Antwort werden in der nächsten Sitzung bekanntgegeben. Die geschäftsführende Person soll kurzgefasste Anfragen, die bis zum zweiten Tag und vor Beginn der Sitzung bei ihr eingegangen sind, möglichst vorweg in der Sitzung mündlich beantworten. Anfragen können auch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die sofortige Beantwortung liegt im Ermessen der vorsitzenden Person.

Zusatzfragen

(2) An die Bekanntgabe bzw. Beantwortung von Anfragen schließt sich keine Beratung an, es sei denn, sie wäre vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 7 Abs. 2 beschlossen worden. Nach Bekanntgabe bzw. Beantwortung können die Mitglieder des Institutsrates nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Zusatzfragen, die sich aus der Antwort ergeben, stellen.

III. ABSTIMMUNG UND WAHLEN

§ 13 Beschlussfähigkeit

Voraussetzung der Beschlussfähigkeit und Anwesenheitsliste

(1) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Punkt 1 anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Als anwesend gilt nur, wer persönlich im Sitzungsraum anwesend ist, oder in digitalen oder hybriden Sitzungen über den an der Universität gelebten Namen identifiziert werden kann. Die Anwesenheit wird im Protokoll schriftlich festgehalten

Feststellung der Beschlussfähigkeit

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der vorsitzenden Person zu Beginn jeder Sitzung festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die vorsitzende Person die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

Folgen der Beschlussunfähigkeit

(3) Bei Beschlussunfähigkeit kann die vorsitzende Person die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei der Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung nochmals abgestimmt oder gewählt. Wird der Institutsrat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gem. § 47 Abs. 1 BerlHG in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 14 Beschlussfassung

Erforderliche Mehrheit

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das BerlHG nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz I nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG)

Suspensives Gruppenveto

(2) Kommt eine Entscheidung gegen das Votum sämtlicher Mitglieder einer Mitgliedsgruppe gem. § 45 Abs. 1 BerlHG zustande, so muss die vorsitzende Person die Angelegenheit auf Antrag erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen (§ 46 Abs. 3 BerlHG). In diesem Fall muss zu dem Gegenstand ein Vermittlungsausschuss gem. HU-Verfassung § 41 Abs. 2 eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 11. Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch die getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt. Bei der nächsten Sitzung ist ein weiteres Veto derselben Gruppe zum gleichen Gegenstand ausgeschlossen.

§ 15 Abstimmung

Abstimmungsverfahren

(1) Nach der Beratung gibt die vorsitzende Person die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Die Anträge sind auf Wunsch vor der Abstimmung zu verlesen.

Antragstellung

- (2) Jedes Mitglied kann die Teilung des Antrages zur getrennten Abstimmung beantragen (GO-Antrag).

Handzeichen

- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

Geheime Abstimmung

- (4) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Institutsrates ist die Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen (GO-Antrag, § 47 Abs. 4 BerlHG).

Reihenfolge der Abstimmung

- (5) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. GO-Anträge (§ 11)
2. Änderungsanträge (§ 10 Abs. 10)
3. Zusatzanträge (§ 10 Abs. 10)
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.
Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen.
Bei Zeitbestimmungen ist über die längerer Zeit zuerst zu entscheiden.

Protokollerklärung

- (6) Jedes Mitglied und alle Sitzungsteilnehmenden (§1) können über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben. Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Ihr Text muss spätestens am Werktag nach der Sitzung der Protokollführung vorgelegt werden. Protokollerklärungen zu Abstimmungen nach Abs. 4 sind nicht zulässig.

§ 16 Wahlen

Geschäftsführende Person und stellvertretende geschäftsführende Person

- (1) Der Institutsrat wählt eine geschäftsführende Person und eine stellvertretende geschäftsführende Person für die Legislaturperiode des Institutsrates (§ 75 Abs. 3 BerlHG).

Wahlverfahren

- (2) Die Wahlen zu Abs. 1 finden grundsätzlich geheim und in unabhängigen Wahlgängen statt. Gewählt ist die sich zur Wahl stellende Person, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine der Personen diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Zur Wahl stehende Personen in diesem Wahlgang sind die Personen mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Gewählt ist im zweiten Wahlgang die Person, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine der beiden Personen diese Mehrheit, so wird ein neuer Wahltermin angesetzt.

- (3) Bei der Wahl weiterer Funktionsstellen ist nach Abs. 2 zu verfahren.

IV. KOMMISSIONEN

§ 17 Kommissionen

(1) Der Institutsrat setzt ständige oder nichtständige Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung ein oder überträgt ständigen Kommissionen zusätzliche Aufgaben.

Die Kommissionen werden nach entsprechender Konstruktion des BerlHG gebildet. Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Vertretungen ihrer Mitgliedergruppen benannt.

Konstituierung

(2) Die geschäftsführende Person oder eine von ihr beauftragte Person nimmt die Konstituierung der Kommissionen des Institutsrates vor.

Amtszeit

(3) Die Amtszeit der Kommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Institutsrates.

Teilnahme an Sitzungen der Kommissionen

(4) Soweit der Institutsrat bei der Einsetzung von Kommissionen nicht anderes beschließt, haben die Mitglieder des Institutsrates das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen sowie die Protokolle einzusehen.

(5) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist über Gegenstände der Kommissionen frühzeitig und umfassend zu informieren und zu Sitzungen der Kommissionen einzuladen (§59 Abs. 10 und 11 BerlHG)

(6) Die vom Institutsrat eingesetzten Kommissionen wenden diese Geschäftsordnung sinngemäß an.

V. GESCHÄFTSLEITUNG UND PROTOKOLL

§ 18 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des Institutes für Physik bilden die geschäftsführende Person, die stellvertretende geschäftsführende Person und die Leitung der Institutsverwaltung.

Der Institutsrat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsleitung des Institutes für Physik unterstützt. Die Geschäftsleitung bereitet insbesondere die Sitzungen technisch vor und führt Protokoll. Die Vertretungen der Mitgliedergruppen des Institutsrates werden in ihrer Arbeit von der Geschäftsleitung unterstützt.

§ 19 Protokollführung

Protokollanfertigung

(1) Über jede Sitzung des Institutsrates wird ein von der geschäftsführenden Person und von der Protokollführung zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das die Angehörigen des Institutsrates erhalten.

Protokollinhalt

(2) Das Protokoll enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmenden mit Rederecht und unter Angaben der Sachverständigenteilnehmenden,
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe antragstellenden Personen und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von GO-Anträgen,
5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Personen abgegebenen Stimmen,
6. den Wortlaut der Anfrage gem. § 12 sowie deren Beantwortung durch die geschäftsführende Person,
7. fristgemäß eingegangene Erklärungen zum Protokoll.

Protokollbestätigung

(3) Das Protokoll wird auf der nächsten regulären Sitzung des Institutsrates bestätigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode wird im Umlaufverfahren bestätigt.

Vertraulicher Teil

(4) Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind besonders zu kennzeichnen. Alternativ müssen diese Beschlüsse in einem separaten, nicht-öffentlichen Protokoll festgehalten werden, für welches §19 Abs 1-3 analog gilt.

Bekanntmachung

(5) Das gem. Abs. 3 bestätigte Protokoll mit Ausnahme der gem. Abs. 4 gekennzeichneten Beschlüsse muss institutsöffentlich bekanntgegeben werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen werden durch Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit im Institutsrat wirksam.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 26. Oktober 1998 durch den Institutsrat des Institutes für Physik angenommen und zuletzt am 10. Juli 2023 geändert.

Berlin, den 10. Juli 2023

Prof. C. Koch
Geschäftsführender Direktor